

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.253 vom 20. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.253

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.253 du 20 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.253 del 20 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden kann gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des baselstädtischen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Dies gilt auch für Entscheide über Beschwerden gemäss Art. 419 ZGB (Schmid, in: Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Art. 419 N 17). Zur Beschwerde befugt sind gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB unter anderem die der betroffenen Person nahestehenden Personen. Als solche gelten Personen, mit denen die hilfsbedürftige Person in naher faktischer Verbundenheit steht (statt vieler: Steck, in: Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Art. 450 N 32 f.). Als Sohn der verbeiständeten B____, der bis zu deren Eintritt ins Spital und nachfolgend in die Alters- und Pflegeabteilung [...] mit ihr zusammengelebt hat, erfüllt der Beschwerdeführer diese Voraussetzung, wie das Verwaltungsgericht bereits mit VGE VD.2014.45/46/133 vom 2. Dezember 2014 erkannt hat. Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids. Der angefochtene Entscheid ist dem Beschwerdeführer am 10. November 2014 zugegangen, so dass die am 10. Dezember 2014 beim Verwaltungsgericht eingegangene Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist. Es ist daher auf sie einzutreten.

E. 2

Nach Art. 419 ZGB kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Damit soll es den legitimierte Personen ohne Bindung an Fristen ermöglicht werden, einen materiellen Entscheid der KESB über Handlungen oder Unterlassungen einer Beistandsperson in einem einfachen Verfahren zu ermöglichen. Die Beschwerde dient der Gewährleistung einer ordnungsgemässen Führung der Beistandschaft (Schmid, Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Art. 419 N 1, 10 ff.; Häfeli, in: FamKomm Erwachsenenschutz, Art. 419 ZGB N 2 f.; BGer 5A_186/2014 vom 7. April 2014 E. 3.1).

E. 3

Vorliegend rügt der Beschwerdeführer die Platzierung seiner Mutter im Alters- und Pflegeheim [...] und verlangt ihre Rückkehr in ihre eigene Wohnung, wo er vor ihrer Hospitalisierung mit ihr zusammen gelebt hat. Er macht einerseits geltend, dass die Unterbringung im Alters- und Pflegeheim dem Wohl seiner Mutter entgegenstehe, und bestreitet andererseits die Rechtmässigkeit dieser Platzierung, da er ■ als vertretungsberechtigter Angehöriger ■ dieser nicht zugestimmt habe.

3.1 Das Verwaltungsgericht hat sich anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2014 in den Verfahren VD.2014.45 und VD.2014.46 eingehend mit der aktuellen Situation der Verbeiständeten befasst. Es hat zu diesem Zweck Dr. [...], welche die Verbeiständete nach deren Übertritt vom Akutspital ins Geriatriespital [...] vom 29. Mai 2014 bis 28. Juli 2014 betreut hatte, in Anwesenheit des Beschwerdeführers befragt. Dieser hat auch selbst Gelegenheit erhalten, der Ärztin Fragen zu stellen und sie mit eigenen Feststellungen zu konfrontieren. Nach Auskunft von Dr. [...] benötigt die Verbeiständete bei allen täglichen Verrichtungen Anleitung und Pflege. Sie könne mit Anleitung am Rollator gehen, sei aber stark sturzgefährdet und solle daher nicht allein aufstehen. Zudem leide sie an einem schweren dementiellen Syndrom und sei zeitlich, örtlich und situativ desorientiert. Ihre Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit seien deutlich eingeschränkt. Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit seien nicht mehr gegeben. Eine Verbesserung ihres Zustands sei nicht zu erwarten. Die Verbeiständete benötige eine Betreuung rund um die Uhr, welche entweder in einem Alters- und Pflegeheim oder mit einer professionellen 24-Stunden-Betreuung durch die Spitex zu Hause erbracht werden könne. Da die Verbeiständete sehr kontaktfreudig sei, benötige sie zudem ein entsprechendes soziales Umfeld. Diesen pflegerischen Bedürfnissen entspreche ihre seit dem 28. Juli 2014 bestehende Platzierung im Alters- und Pflegeheim [...] (VGE 2014/45/46/133 vom 2. Dezember 2014 E. 2.3.2; Protokoll HV vom 2. Dezember 2014 S. 3). Es ist somit festzustellen, dass die Platzierung der Verbeiständeten im Heim sachlich indiziert war.

3.2 Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer wie die übrigen Nachkommen der Verbeiständeten der Platzierung seiner Mutter im Alters- und Pflegeheim zugestimmt habe. Dies wird vom Beschwerdeführer bestritten. Wie es sich damit verhält, kann indessen offen gelassen werden. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid VGE VD.2014.45/46/133 vom 2. Dezember 2014 (E. 2.3.4) festgestellt, dass dem Beschwerdeführer seit der Hospitalisierung seiner Mutter in [...] in Bezug auf deren medizinische Betreuung kein Vertretungsvorrang gegenüber den übrigen Nachkommen mehr zukommt, da die persönliche Betreuung durch ihn im gemeinsamen Haushalt als Tatbestandsvoraussetzung von Art. 378 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB weggefallen ist. Soweit die KESB mit ihrem Entscheid vom 23. Januar 2014 dem gesetzlichen Vertretungsrecht der Angehörigen bezüglich medizinischer Massnahmen gemäss Art. 377 ff. ZGB gegenüber der Vertretungsbefugnis der Beiständin Vorrang eingeräumt hatte, kam dieses somit gemäss Art. 378 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB allen Nachkommen der Verbeiständeten, die ihr regelmässig und persönlich Beistand leisteten, gemeinsam zu. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass alle anderen involvierten Nachkommen seiner Mutter im Rahmen eines Familiengesprächs der Einweisung der Verbeiständeten ins Alters- und Pflegeheim [...] zugestimmt haben. Seine eigene Zustimmung war daher nicht zwingend erforderlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 2. Dezember 2014 das Vertretungsrecht in medizinischen Belangen gemäss Art. 381 Ziff. 2 Abs. 2 und Art. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB der Beiständin übertragen hat. Diesem kommt nun Vorrang vor dem Vertretungsrecht der ■ diesbezüglich uneinigen ■ Nachkommen zu.

3.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Platzierung der Verbeiständeten im Alters- und Pflegeheim [...] sachlich indiziert und vom Willen der Mehrheit ihrer vertretungsberechtigten Nachkommen getragen war. Die in Absprache mit den an der Pflege der Verbeiständeten beteiligten medizinischen Fachpersonen getroffene Massnahme ist daher nicht zu beanstanden.

E. 4

Daraus folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Umstände halber wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.